

Berlin, 19.04.2021

Änderungen im 4. Bevölkerungsschutzgesetz
gegenüber der Kabinettsfassung

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- I. Befristung aller Notbremsenmaßnahmen bis 30. Juni 2021
- II. Rechtsverordnungen: nur mit aktiver Zustimmung des Bundestages (keine Fiktion)
- III. Rückgabe Rechte an Geimpfte durch Verordnung der BReg mit Zustimmung BT und BR
- IV. Ausgangsbeschränkungen
- V. Schulen
- VI. Home office
- VII. Einkaufen
- VIII. Einzelpunkte

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- I. Befristung aller Notbremsenmaßnahmen bis 30. Juni 2021
- II. Rechtsverordnungen: nur mit aktiver Zustimmung des Bundestages (keine Fiktion)
- III. Rückgabe Rechte insb. an Geimpfte durch Verordnung der BReg mit Zustimmung BT und BR

4. Bevölkerungsschutzgesetz

IV. Ausgangsbeschränkungen

- Beginn erst ab 22 Uhr statt 21 Uhr
- Zweiteilung:
 - Hamburger Modell bis 24 Uhr, d.h. neben 6 Ausnahmen eine weitere Ausnahme für 1 Person zur körperlichen Bewegung
 - 24 – 5 Uhr: Kabinettfassung: 6 Ausnahmen bleiben

4. Bevölkerungsschutzgesetz

V. Schulen

- Präsenzunterricht nur bei Schutz- und Hygienekonzept (gilt schon in Ländern, Klarstellung wg. irritierender Gerichtsurteile)
- verpflichtender Distanzunterricht ab einer Inzidenz von 165 (statt 200).

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- VI. Home office (inzidenzunabhängig, befristet bis 30. Juni 2021)
- Bestehende Regelung in der ArbeitsschutzVO zu den Arbeitgebern wird in das Gesetz aufgenommen.
 - Im Gesetz - das ist neu - werden Arbeitnehmer verpflichtet, das Home-Office-Angebot auch anzunehmen.
 - Regelung in der ArbeitsschutzVO, nicht im IfSG: 2. Testangebot der Arbeitgeber.

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- VII. Einkaufen: „click and meet“ mit Test bis zu einer Inzidenz von 150 möglich

4. Bevölkerungsschutzgesetz

VIII. Einzelpunkte:

- Private Zusammenkünfte: bei Beerdigungen 30 Personen (statt 15)
- Freizeiteinrichtungen: zusätzlich Öffnung von Solarien und Fitnessstudios untersagt
- Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr: zusätzliche Ausnahme von der Untersagung der Öffnung für den Großhandel

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- zoologische und botanische Gärten: Öffnung möglich: nur Außenbereiche, mit Schutz- und Hygienekonzept, mit negativem Corona-Test,
- Sport: zusätzlich ist Ausübung von kontaktlosem Sport im Freien für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Gruppen von bis zu 5 Kindern zulässig

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- körpernahe Dienstleistungen: zusätzliche Aufnahme von Fußpflege bei Vorweisen negativer Corona-Tests, der nicht älter als 24 Stunden sein darf (wie Friseure)
- öffentlicher Personennah- und fernverkehr: für Kontroll- und Servicepersonal nur noch Pflicht zum Tragen einer medizinischen Atemschutzmaske (statt FFP2-Maske)
- landesrechtliche Erleichterungen oder Ausnahmen für Immunisierte: bleiben nis Bundesregelung bestehen